

020 Jv 1527/13k-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Dampfschiffstraße 4 A-1030 Wien

e-mail: wksta.leitung@justiz.gv.at

Tel.: +43 (0)1 52152-5930 Fax: +43 (0)1 52152-5920

SB: MMag. Pieber, Dr. Weratschnig

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

im Wege des

Herrn Leiters der Oberstaatsanwaltschaft

<u>Wien</u>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie

das Strafregistergesetz 1968 geändert werden

(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013) - Versendung zur Begutachtung;

Bezug: BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013;

Erlass des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8.5.2013,

038 Jv 4140/13b-02.

Zum mit Erlässen des Bundesministeriums für Justiz vom 2.5.2013, GZ BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013, und des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8.5.2013, 038 Jv 4140/13b-02, eröffneten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013), wird wie folgt Stellung genommen.

1) Zu § 52 StPO:

§ 52 Abs 1 StPO soll dahin geändert werden, dass dem Beschuldigten (und zufolge § 68 Abs 1 StPO auch dem Opfer) im Rahmen der Akteneinsicht auch Kopien von Ton- und Bildaufnahmen, soweit deren Besitz nicht allgemein verboten ist, zustehen. Wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, soll sich dieses Recht auf Ausfolgung von Kopien von Ton- und Bildaufnahmen auch auf Videoaufzeichnungen von (zB kontradiktorischen) Vernehmungen beziehen. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen sollen durch ein strafrechtlich bewehrtes Verbot der Veröffentlichung gesichert werden.

Die WKStA macht von der gemäß § 97 StPO bestehenden Möglichkeit der Herstellung von Ton- und Bildaufnahme von Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, die von einem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, intensiv Gebrauch. Es wurden schon viele Vernehmungen von Personen des öffentlichen Interesses aufgezeichnet. Protokolle über den Inhalt der Aussagen werden angefertigt und zu den Akten genommen. Bisher wurden den Parteien keine Kopien dieser Aufnahmen ausgefolgt. Ihre Verteidigungsoder Opferrechte werden dadurch gewahrt, dass ihnen - neben der Einsichtnahme in die Protokolle - auf Verlangen die Ansicht der Videoaufnahme in den Amtsräumen auf einem Dienst-PC in Anwesenheit eines Justizbediensteten ermöglicht wurde. Die Aufzeichnungen enthalten über den bloßen Inhalt von Aussagen hinaus aber auch Bilder und den Tonfall von Zeugen und Beschuldigten, weshalb es sich bei den Videodateien um besonders sensible Daten handelt, die jedenfalls vor unbefugten Zugriffen, einem unkontrollierten Kopieren und insbesondere einer Veröffentlichung geschützt werden müssen. Bei der WKStA wird - bisher erfolgreich - durch besondere personelle und technische Vorkehrungen Vorsorge gegen einen möglichen Missbrauch getroffen.

Die Wahrung der Parteienrechte macht es nach ha. Ansicht nicht erforderlich, Kopien der Aufzeichnungen von Vernehmungen auszufolgen. Der Anlassfall, der dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13.12.2012, G-137/11, zu Grunde liegt, bezog sich nicht auf Aufnehmungen von Vernehmungen. Beschuldigte und Opfer haben ohnehin das Recht auf Anwesenheit bei kontradiktorischen Vernehmungen, Protokolle werden angefertigt. Andere Vernehmungen werden ebenfalls verschriftet, die Protokolle werden zum Akt genommen. Eine Videoaufnahme ist nicht verpflichtend. Wurde eine Ton- und Bildaufnahme angefertigt, kann sie die Partei im Rahmen der Akteneinsicht in Augenschein nehmen.

Die Bewehrung einer missbräuchlichen Verwendung von Ton- und Bildaufnahmen durch § 301

Abs 2 StGB wird nicht für hinreichend erachtet. Abgesehen von der geringen Strafdrohung wird oft eine geringe Gefahr der Aufdeckung bestehen. Wenn es mehrere Beschuldigte und/oder Opfer gibt, denen das Recht auf Ausfolgung der Videoaufnahmen zukommen soll, wird es bei geschicktem Vorgehen im Internet nur schwer möglich sein nachzuweisen, wer etwa eine Videoaufnahme der Beschuldigtenvernehmung eines (ehemaligen) Politikers zur allgemeinen Belustigung auf "youtube" gestellt hat.

Die WKStA regt daher nachdrücklich an, im Ermittlungsverfahren gemäß § 97 StPO hergestellte Ton- und Bildaufnahmen von Vernehmungen vom Recht auf Erhalt von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen auszunehmen. Dies könnte etwa durch die Formulierung des zweiten Satzes in § 52 Abs 1 StPO: "Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist oder die von Vernehmungen gemäß § 97 StPO hergestellt wurden, sind davon ausgenommen" erfolgen.

2) Zur Umsetzung der Richtlinien "RL Dolmetsch" und "RL Rechtsbelehrung" darf angemerkt werden, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinien nicht auch auf den Strafvollzug erstreckt, weshalb für das Verfahren vor den Vollzugsgerichten - etwa in § 17 Abs 3 StVG - eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden könnte.

Die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) Wien, 16. Mai 2013

in Vertretung: MMag. Eberhard Pieber, Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG